



Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

- I. Über die
BA-Geschäftsstelle Süd
an den Vorsitzenden des Bezirksausschusses
-18 - Untergiesing-Harlaching
Herrn Sebastian Weisenburger

Lärmschutz bei Supermärkten mit Bestandsschutz; Grünen-Antrag

**BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 02924 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 18 - Untergiesing-Harlaching vom 17.08.2021**

Sehr geehrter Herr Weisenburger,

der o.g. Antrag wurde uns vom Direktorium mit der Bitte um weitere Bearbeitung zugeleitet; er bezieht sich auf ein Geschäft der laufenden Verwaltung i. S. d. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO und § 12 Abs. 3 Bezirksausschuss-Satzung.

Mit diesem Antrag fordert der BA 18 das Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) auf darzustellen,

- **welche technischen und baulichen Möglichkeiten es zur Vermeidung von Lärmkonflikten durch Anlieferung von Supermärkten gibt**
- **welchen Anspruch Anwohnende darauf haben diese durchzusetzen**
- **in welchem Rahmen das RKU hier zugunsten der Anwohnenden tätig werden kann**
- **welche Lärmschutzaufgaben beim Penny Markt München Schönstraße/Brehmstraße einzuhalten sind, ob diese im Rahmen der Erweiterung angepasst wurden und ob das RKU, nachdem es bereits mehrfach Beschwerden von Anwohnenden gab, die Einhaltung der Auflagen durch eigene Messungen kontrolliert hat.**

In der Begründung zu diesem Antrag wird u.a. ausgeführt, dass die Anlieferung der Nahversorger sehr früh erfolge, so dass sich ein Lärmkonflikt mit den direkten Anwohnenden schwer vermeiden lasse. Des Weiteren habe der Mieterbeiratsvertreter des BA 18 Beschwerden über die zunehmende Lärmbelastung durch frühe Anlieferungen erhalten.

Weiter wird ausgeführt, dass es insbesondere für Mieter*innen schwierig sei, sich hier Gehör zu schaffen, da sich diese über ihren Vermieter Geltung verschaffen müssten. Dies gehe letzten Endes nur über eine Mietminderung, die jedoch das Mietverhältnis vergiften könne.

Es wird dem Wunsch nach Ansprechbarkeit des RKU für Mieter*innen und Mithilfe bei der Kontrolle von Lärmschutzauflagen und der Verringerung von Lärmkonflikten Ausdruck verliehen.

Zu diesem Antrag kann ich Ihnen im Einzelnen Folgendes mitteilen:

Welche technischen und baulichen Möglichkeiten gibt es zur Vermeidung von Lärmkonflikten durch Anlieferung von Supermärkten?

Je nach Art der Lärmbelastigungen (z. B. Roll-, Fahr- und Schlaggeräusche) können verschiedene Maßnahmen, wie z. B. eine Einhausung der Ladezone oder der Einsatz von laufruhigen Hubwägen zu einer Verbesserung der Lärmsituation führen. Ggf. kann auch mit organisatorischen Maßnahmen, z. B. durch geänderte Lieferzeiten, eine Verbesserung erreicht werden.

Welchen Anspruch haben Anwohnende darauf, dies durchzusetzen?

Bei Supermärkten handelt es sich um nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Nach § 22 Abs. 1 sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm liegen dann vor, wenn die zulässigen Immissionsrichtwerte der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) überschritten werden.

Grundsätzlich haben die Anwohnenden ein Anrecht darauf, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Mit welchen Maßnahmen dies sichergestellt wird, obliegt dem Betreiber.

In welchem Rahmen kann das RKU hier zugunsten der Anwohnenden tätig werden?

Das RKU kann immissionsschutzrechtlich dann tätig werden, wenn durch eine Schallpegelmessung nachgewiesen wurde, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte überschritten werden.

Welche Lärmschutzaufgaben sind beim Penny Markt München Schön- / Brehmstraße einzuhalten und wurden diese im Rahmen der Erweiterung angepasst?

Hierzu teilte uns die Lokalbaukommission mit, dass dieser keine Erkenntnisse über eine genehmigungspflichtige, d. h. nicht im Sinne des Art. 57 Bayerische Bauordnung (BayBO) verfahrensfreie, Erweiterung des Supermarkts bekannt sind. Bezüglich des Ladeverkehrs wurde in der Baugenehmigung vom 29.05.1998 nur darauf hingewiesen, dass dieser aus verkehrsrechtlichen Gründen nicht im öffentlichen Straßenraum der Schönstraße durchgeführt werden dürfe. Des Weiteren wurden die zulässigen Immissionsrichtwerte für Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden festgelegt .

Auch wenn in der Baugenehmigung keine weiteren Auflagen zum Immissionsschutz festgelegt wurden, dürfen durch den Betrieb des Supermarkts die zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden.

Wurde durch das RKU, nachdem es bereits mehrfach Beschwerden von Anwohnenden gab, die Einhaltung der Auflagen durch eigene Messungen kontrolliert ?

Das RKU erhielt seit dem Jahr 2010 mehrere Beschwerden von nur einem Anwohner aus der Brehmstraße 1.

Unsere Recherchen ergaben, dass sich das Wohn- und Geschäftsgebäude Schönstraße 126 / Brehmstraße 1 im Besitz eines Eigentümers befindet. Bestehen vertragliche Beziehungen im Innenverhältnis der Kontrahenten (z. B. des Mietenden gegen den Vermietenden bei Störungen durch andere Mietende) sind diese privatrechtlichen Ansprüche vorrangig durchzusetzen. Es bestehen deshalb in aller Regel keine öffentlich-rechtlichen Nachbarschutzansprüche. Öffentliches Recht tritt daher zurück. Dies wurde dem Anwohner bereits mehrmals mündlich und schriftlich mitgeteilt.

Eine Messung fand aus dem genannten Grund daher nicht statt.

Für evtl. weitere Fragen stehen Ihnen gerne meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebiets RKU-US 22 unter der Telefon-Nummer 0 89 / 2 33 -47779 oder via E-Mail unter immissionsschutz-sued.rku@muenchen.de zur Verfügung.

Der Antrag Nr. 20-26 / B 02924 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 18 - Untergiesing-Harlaching vom **17.08.2021** ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Christine Kugler

berufsmäßige Stadträtin